

RS OGH 1995/4/26 13Os32/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

StGB §153

StPO §258 Abs2 C

Rechtssatz

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, daß mit einem Verstoß gegen die bankinternen Normen (nicht nur ein Befugnismißbrauch sondern auch) ein Schädigungsvorsatz zwingend verbunden sei, enthält eine unzulässige Beweisregel, die auch dem § 153 StGB deshalb widerspricht, weil dort neben dem wissentlichen Befugnismißbrauch auch noch eine vorsätzliche Vermögensnachteilszufügung verlangt wird, was bei zwingender Verknüpfung von Befugnismißbrauch und Schädigungsvorsatz keinen Sinn ergeben würde.

Entscheidungstexte

- 13 Os 32/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 13 Os 32/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094731

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_0130OS00032_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at